

Kantonsarztamt

Office du médecin cantonal

Rathausgasse 1  
Postfach  
3000 Bern 8  
Telefon +41 31 636 43 86  
Telefax +41 31 633 78 60  
www.be.ch/gsi  
info.bewi.kaza@be.ch

## Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Stellvertretung

### 1. Angaben zur Stellvertreterin / zum Stellvertreter:

Name:..... Vorname:.....  
Strasse:..... PLZ / Ort:.....  
Geburtsdatum:..... E-Mail:.....  
Telefon Privat:..... Telefon Geschäft:.....  
Nationalität:..... GLN

Doktorat: Ausstellende Stelle/Ausstellungsdatum: .....

Sprachkenntnisse Deutsch:  Muttersprache  mind. Niveau B2

Verfügen oder verfügten Sie bereits über eine Bewilligung zur Berufsausübung in einem anderen Kanton?  ja  nein Wenn ja, Kanton(e): .....

Wurde Ihnen in einem anderen Kanton oder Staat je eine Bewilligung zur Berufsausübung verweigert oder entzogen oder sind gegen Sie derzeit Verfahren vor Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden hängig?

ja  nein Wenn ja, Kanton/Staat: .... Grund: .....



### 2. Gesuchstellende Gesundheitsfachperson:

Name: ..... Vorname: .....  
Strasse: ..... PLZ / Ort: .....  
Telefon Geschäft:..... Email: .....  
Stellvertretung von:..... bis:.....

Die Richtigkeit der oben genannten Angaben bestätigt:

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/-in

.....

Ort und Datum Unterschrift Stellvertreter/-in

.....

## **Vertretungsbewilligung**

### **1. Allgemeines**

Eine Gesundheitsfachperson kann im sich Krankheitsfall, während der Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung durch eine Gesundheitsfachperson ohne Berufsausübungsbewilligung vertreten lassen. Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Kantonsarztamt (KAZA).

Zur Stellvertretung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung erfüllt. Die Bewilligung wird der vertretenen Gesundheitsfachperson für die Dauer der begründeten vorübergehenden Verhinderung erteilt, längstens jedoch für drei Monate. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Praxis im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person, aber in eigener fachlicher Verantwortung.

Erfolgt die Stellvertretung durch eine Gesundheitsfachperson, die im Kanton Bern bereits über eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, genügt eine Meldung mit den Angaben über die Personalien, den Umfang und die Zeitdauer der Stellvertretung.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Bewilligung gestattet. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

### **2. Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Bewilligung wird der gesuchstellenden Gesundheitsfachperson erteilt, wenn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

- a) über ein eidgenössisches oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom sowie- im Falle einer Ärztin oder eines Psychotherapeuten - einen eidgenössischen oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel verfügt;
- b) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- c) über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt (mind. Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen).

### **3. Erforderliche Gesuchunterlagen**

Zur Überprüfung der fachlichen und persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular
- b) Beruflicher Lebenslauf (curriculum vitae)
- c) Sofern Deutsch oder Französisch nicht die Hauptsprache (Muttersprache) ist und kein Eintrag von entsprechenden Sprachkenntnissen im Berufsregister besteht:
  - international anerkanntes Sprachdiplom mind. Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen (nicht älter als sechs Jahre) oder
  - ein in deutscher Sprache erworbener Aus- oder Weiterbildungsabschluss oder
  - Nachweis von Arbeitserfahrung in deutscher oder französischer Sprache im betreffenden Beruf von mind. drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.
- d) Strafregisterauszüge aller Wohnsitzstaaten der letzten fünf Jahre (nicht älter als drei Monate)

Die Überprüfung der erforderlichen Aus- und/oder Weiterbildung erfolgt über den Eintrag im Berufsregister.

Die aufgeführten Gesuchunterlagen sind bei voraussehbarer Absenz mit einer angemessenen Vorlaufzeit vor dem geplanten Antritt der Stellvertretung vollständig einzureichen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 10 Arbeitstage. Das Verfahren kann sich verlängern, soweit zusätzliche

Abklärungen vorzunehmen sind. In diesem Fall kann das KAZA weitere Unterlagen (z. B. ärztliche Bescheinigung betreffend Gesundheitszustand, Beglaubigungen) einverlangen. In Notfällen kann das Gesuch vorab per Mail eingereicht werden.

#### **4. Gebühren**

Die Gebühren für die Bewilligungserteilung betragen Fr. 100.--. Das KAZA kann für die Bearbeitung des Gesuchs einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen. Wird er trotz Androhung der Folgen innert der eingeräumten Frist nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.